Kroatien 2027

Jugendfreizeit für Jugendliche von 13 – 17 Jahren



Vom **15. – 27.08.2027** möchten wir mit euch, den Jugendlichen der Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen und euren Freunden Kroatien entdecken.

Das Ziel:

Wir fahren auf eine kleine Insel, Veruda Island, in der Nähe der Stadt Pula in Istrien. Diese Insel erreicht man mit einem kleinen Fährboot in ca. 8 Minuten von Pula aus. Sie ist autofrei, hat einen direkten Zugang zu zahlreichen wunderschönen Badebuchten, verfügt über ein Volleyballfeld direkt am Camp und einen Kiosk. Der Horizonte Campingplatz verfügt über einen eigenen Gruppenpavillon und Zelte für jeweils 4 Personen mit Luftbetten. Geschäfte, Bars und Restaurants gibt es in Pula.

Freizeitmöglichkeiten:

Die felsige Küste bietet ideale Schwimm- und Schnorchelmöglichkeiten.
Mit Mountainbikes kann man die Flora und Fauna der wilden Natur Kroatiens kennen lernen und eigene Entdeckungstouren machen.
Viele Ausflugsmöglichkeiten bieten sich an: mit dem Boot zum Cap Kamenjak fahren, die schöne alte Stadt Rovinj oder die historische Altstadt Pulas mit römischem Amphitheater besuchen.

Das Programm und die Gruppe: Wichtig ist uns, dass wir als Gruppe unterwegs sind und gemeinsam den Alltag erleben. Das Programm vor Ort ist eine Mischung aus Ausflügen, Spiel, Sport und Zeit zum Relaxen.
Wir möchten euch zudem einladen, an den (spät)abendlich jugendgerechten Andachten teilzunehmen. Außerdem ist uns als evangelische Kirchengemeinde wichtig, dass wir über Themen, mit denen ihr euch beschäftigt, (wie z.B. Freundschaften, Selbständigkeit, Lebensplanung) in kreativer Weise nachdenken und uns als Gruppe dabei viel mitteilen und gegenseitig geben können.

Wie sind in unserer Jugendarbeit und auf den Freizeiten offen für queere Menschen und möchten eine Kultur der Offenheit und Vielfalt schaffen, die alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität, einbezieht.

Also schnellstens die Anmeldung ausfüllen!!!!!

Infos

Ort:	Camp Veruda Island, Kroatien
Teilnehmeralter:	13 - 17 Jahre
TN-Anzahl:	31 Jugendliche und 9 Betreuer/innen incl. Koch
Leitung:	Ella Hupperten und Team
Zeitraum:	Abreise nach Kroatien am **15.08.2027** Ankunft in Schildgen am **27.08.2027**
Preis:	**710,00€,** 780,00*€ ***siehe Rückseite** Am Abfahrtstag werden pro Person 30,00€ Kaution eingesammelt, die am letzten Tag an die TN zurück erstattet werden, falls keine Schäden in unserem Camp, z.B. an Zelten, zu begleichen waren.
Leistungen:	Im Preis enthalten sind:

Busreise mit modernem Hockdeckerbus, Unterbringung auf dem Campingplatz in 4 Personen-Zelten mit Luftbetten, Voll-Verpflegung, Betreuung, Programm vor Ort sowie Sportangebote und Ausflüge.

Anmeldung: Schnellstmöglich in den Gemeindebüros in Altenberg oder Schildgen das Anmeldeformular abgeben oder eingescannt schicken.

Rückfragen: Sabine Gresser-Ritter
Schüllenbusch 2,
51467 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/98 99 004

-Teilnehmer/innen aus Bergisch Gladbach, Odenthal, Kürten, Burscheid und Köln zahlen 710,00 €
*-**Teilnehmer/innen aus anderen Gemeinden zahlen aufgrund geringerer Zuschüsse, die wir für sie bekommen, 780,00 €.***



Sollte es Ihnen aufgrund Ihrer finanziellen Situation nicht möglich sein, den vollen Teilnehmerbeitrag von € 710,00 aufzubringen, muss das kein Hinderungsgrund sein, Ihrem Sohn/Ihrer Tochter diese Freizeit zu ermöglichen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte entweder an:
Sabine Gresser-Ritter (Tel: 02202/ 98 99 004), Diakonin im Pfarrbezirk Schildgen
.

Nach der Anmeldung bekommen die TeilnehmerInnen zunächst eine Anmeldebestätigung und später alle wichtigen Informationen zur Freizeit zugesandt (per E-Mail, deshalb bitte sowohl die E-Mail-Adresse der Teilnehmer als auch die der Eltern auf dem Anmeldeformular angeben; sollte jemand keine E-Mail-Adresse haben, werden die Informationen per Post zugesandt).
Außerdem findet vor der Freizeit ein Informationsabend für die Eltern statt sowie ein Vortreffen für die Teilnehmer/innen zum ersten Kennenlernen.

Allgemeine Reisebedingungen

Liebe Eltern, da es sich bei einer solchen Jugendfreizeit inzwischen, gesetzlich vorgeschrieben, um eine Pauschalreise handelt, sind wir verpflichtet die Allgemeinen Reisebedingungen zur Verfügung zu stellen. Nach der Anmeldung wird Ihnen der Pauschalreisesicherungsschein zugesendet.

1. **Veranstalter:**

Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Schüllenbusch 2, 51467 Bergisch Gladbach

2. **Abschluss des Reisevertrages**

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche von 13 – 17 Jahren. Die Anmeldung erfolgt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars und dessen Absendung an den Veranstalter. Sobald die Anmeldung vorliegt, erhalten die Personensorgeberechtigten eine Teilnahmebestätigung bzw. eine Absage, sollte die Freizeit schon voll sein.

3. **Zahlungsbedingungen**

Bitte nach **Eingang der Anmeldebestätigung 110,00€** überweisen, die Restzahlung von **600,00€ bzw. 670,00€ bitte bis zum 31.07.2027 überweisen**:

Zahlungsempfänger:
Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen
KD-Bank
IBAN: DE4135 0601 9010 1150 4015
BIC: GENODED1DKD
Verwendungszweck: Jugendfreizeit Kroatien 2027, Name des Teilnehmenden

4. Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus obenstehender Reisebeschreibung.

-Im Rahmen der Ev. Kirche im Rheinland sind wir **als Anbieter von Jugendreisen im Falle einer Insolvenz versichert.** Der **Sicherungsschein für Pauschalreisen** wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung zugesendet. Das **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuches** finden Sie auf der **Homepage der Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen zusammen mit der Ausschreibung/Anmeldung: www.andreaskirche-schildgen.de**

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und sie unerheblich und zumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Sollte eine der nach den vorstehenden Bestimmungen erhebliche und damit unzulässige Leistungsänderung eintreten, ist der Teilnehmer berechtigt seine Gewährleistungsrechte nach den §§ 651c bis 651f BGB geltend zu machen oder kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten. An den Veranstalter geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet.

c) Der Teilnehmende hat sein Recht auf Rücktritt oder Geltendmachung der Gewährleistungsrechte unverzüglich nach der Änderungsmitteilung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer

a) Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Veranstalter erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter (Anschrift s. Ziffer 1). Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann unter Beachtung der Regelung in § 651i Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen:

a. Rücktritt bis 90 Tage vor Reisebeginn: 15 % des Reisepreises,
b. 89. bis 59. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises,
c. 58. bis 28. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises,
d. 27. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 75% des Reisepreises,
e. ab dem 6. Tag vor Reisebeginn: 85% des Reisepreises,
f. bei Nichtantritt der Reise am Abreisetag: 100% des Reisepreises

b) Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleitung. Es bleibt dem Teilnehmer unbenommen, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist.

c) Die Nichtzahlung des Teilnehmerbeitrages stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilnehmer mit Zustimmung des Veranstalters bis zum Reisebeginn durch eine geeignete Person ersetzt wird und der Dritte in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

a) Der Veranstalter kann den Reisevertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung weiterhin die Anweisungen der Leitung nicht befolgt, sodass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die anderen Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesen Fällen der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

b) Bei groben Verstößen (z. B. Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwillige Sachbeschädigung, Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz der Jugend, Nichtbefolgung von sachlich begründeten Verboten) kann der Veranstalter auch einen sofortigen Ausschluss von der Reise aussprechen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Bei minderjährigen Teilnehmern veranlasst die Reiseleitung nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die sofortige Rückreise.

c) Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Teilnehmers den Antritt oder weitere Teilnahme der Freizeit nicht zu, weil dieser den Teilnehmenden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für sich selbst oder jemanden sonst innerhalb der Gruppe darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Teilnahme des Teilnehmers jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht der Veranstalter nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Teilnehmers erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgeht. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung. Die Teilnahme am Vorbereitungstreffen wird ausdrücklich empfohlen!

d) Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt kann der Veranstalter eine Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen zu dieser Reise so gering ist, dass sie dem Veranstalter im Falle der Durchführung der Reise Kosten verursachen würde, die die wirtschaftliche Opfergrenze bezogen auf diese Reise überschreiten. Die Rücktrittserklärung wird dem Teilnehmer unverzüglich zugeleitet.

8. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Alle gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

c) Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf den von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

d) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuche, Ausstellungen u.s.w.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, wenn und soweit nicht für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

9. Versicherungen

Für die Dauer der Freizeit sind alle Reisenden unfallversichert. Der Krankenversicherungsschutz muss vom Teilnehmer selbst geregelt werden, ggf. empfiehlt sich der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung. Zur Vermeidung finanzieller Nachteile empfehlen wir ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-/Gesundheitsvorschriften

Sofern in den Reisebeschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, benötigen die Teilnehmer deutscher Staatsangehörigkeit bei grenzüberschreitenden Reisen lediglich den deutschen Personalausweis. Sollten nach Drucklegung Änderungen eintreten, werden die Teilnehmer darüber in Kenntnis gesetzt.

a) Teilnehmer, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, sind selbst dafür verantwortlich die zur Ein- und Ausreise nötigen Reisedokumente mitzubringen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Pass- und Visaerfordernissen entstehen, wenn sie nicht durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

b) Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Hier wird der Teilnehmer bei Änderungen der Erfordernisse nach Drucklegung oder nach Buchung gesondert informiert.

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

11. Obliegenheiten des Reiseteilnehmers beim Auftreten von Leistungsstörungen

a) Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung oder des Schadensersatzes, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel oder die Störung den durch den Veranstalter eingesetzten Betreuern und Reiseleitern vor Ort mitzuteilen. Anzeigen gegenüber örtlichen Leistungsträgern genügen nicht. Die eingesetzten Betreuer und Reiseleiter des Veranstalters sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter anzuerkennen.

b) Dem Teilnehmer steht ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651e BGB nur dann zu, wenn er dem Veranstalter fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder von dem Veranstalter verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

12. Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche nach den §§ 651c-f BGB sowie die sonstigen vertraglichen Ansprüche auf Basis des zwischen den Parteien geschlossenen Reisevertrages hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ausschließlich gegenüber dem Veranstalter (Adresse s. Ziffer 1) geltend zu machen.

b) Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Diese sind innerhalb eines Jahres nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

c) Nach Ablauf der jeweiligen Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

d) Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis 651f BGB, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen und Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren innerhalb von zwei Jahren.

e) Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb von drei Jahren.

f) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren unter Beachtung der Regelung in § 651m BGB innerhalb von einem Jahr.

g) Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen b) bis d) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Die Hemmung der Verjährung richtet sich nach den §§ 203 ff. BGB.

13. **Anwendbares Recht –** Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

14. **Allgemeines –** Alle Angaben in dieser Ausschreibung entsprechen dem Stand der Drucklegung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Das gleiche gilt für die vorliegenden allgemeinen Reisebedingungen

Bitte für die Anmeldung nur Seite 5 abtrennen oder diese Seite eingescannt schicken.



Anmeldung (bitte am PC oder in Druckschrift ausfüllen)

Hiermit melde ich

_____

zur Kroatienfreizeit 2027 der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen an. Die Anzahlung von € 110,00 wird auf das oben genannte Konto getätigt, der Restbetrag wird bis zum 31.07.2027 überwiesen.
Die Reisebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Name: _____

Anschrift:_____

_____

Telefonnummer der Personensorgeberechtigten:

_____

Telefonnummer des Teilnehmenden:

_____

E-Mail des TN :

_____

E-Mail des Personensorgeberechtigten:

_____

Geburtsdatum des/der Teilnehmers/in:

_____

_____ _____

Datum Unterschrift eines Personensorgeberechtigten